|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0394 |
| Titel | Doppelbesteuerung. |
| Datum | 19.02.1944 |
| P. | 165 |

[*p. 165*]

[*Präsidialverfügung*]

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. An die staatsrechtliche Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichtes, in Lausanne, wird in doppelter Ausfertigung geschrieben:

Im Rekursverfahren des Hermann Peter-Boo, Monteur, Iberg (Post Kollbrunn), Winterthur, gegen die Kantone Zürich und Bern, wegen Doppelbesteuerung (P. Nr. 763) beziehen wir uns auf die Verfügung Ihres Präsidenten vom 2. Februar 1944 und reichen Ihnen unsere Akten ein.

Wir beantragen Ihnen, für die Monate Oktober bis Dezember 1943 (3 Monate) die Besteuerungsbefugnis dem Kanton Zürich zuzuweisen.

Der Rekurrent steht seit 1929 im Dienst der Schweizerischen Lokomotiv- und Maschinenfabrik Winterthur. Im Oktober 1939 wurde er von der Arbeitgeberin als Chefmonteur für die Montage und Revision von Flugmotoren vorübergehend, jedoch auf unbestimmte Zeit nach Thun versetzt. Dort bewohnte er anfänglich ein Zimmer; nach seiner Verehelichung im Mai 1941 mietete er in der Gemeinde Steffisburg eine Wohnung. Seit dem 25. September 1943 arbeitet der Rekurrent wieder in den Werkstätten der Schweizerischen Lokomotiv- und Maschinenfabrik in Winterthur (Tax.-act 11). Die Familienangehörigen werden auf 1. April 1944 nach Winterthur zurückkehren.

Streitig ist im vorliegenden Fall das allgemeine Steuerdomizil des Rekurrenten für das Jahr 1943. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß er seit 1941 mit seiner Familie in der Gemeinde Steffisburg wohnte und in Thun seinem Erwerb nachging, verzichten wir auf eine Besteuerung für die ersten neun Monate des Jahres 1943. Ab 1. Oktober 1943 untersteht jedoch unseres Erachtens der Rekurrent wieder der zürcherischen Steuerhoheit. Sein Aufenthalt in Winterthur dient dem Erwerb. Dieser Zweck kann in der Schweizerischen Lokomotiv- und Maschinenfabrik, die den Rekurrenten seit 1929 beschäftigt, dauernd verwirklicht werden. Zudem hat sich der Pflichtige bei seiner Rückversetzung zweifellos sofort entschlossen, seine Familie auf 1. April 1944, den nächsten Umzugstermin, nachkommen zu lassen (BGE 65 I 227). Eine Teilung der Steuerhoheit kommt nicht in Frage, da in Steffisburg keine auf die Dauer angelegte Familienniederlassung besteht.

Der Stadtrat Winterthur, dem wir von der Instruktionsverfügung vom 2. Februar 1944 Kenntnis gegeben haben, hat uns mitteilen lassen, daß er auf eine Vernehmlassung verzichte.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]